

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten künftig dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterwerfen.

Zur Begründung wird ausgeführt, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten dem allgemeinen Mehrwertsteuersatz unterliege, während die Abgabe von Speisen in Schnellrestaurants oder Tierfutter lediglich mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz besteuert werde.

Die Politik habe es in der Vergangenheit versäumt, die Bedürfnisse von Kindern ernst zu nehmen. Das gute und gesunde Aufwachsen von Kindern sei eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Deren Bedürfnisse seien Grundbedürfnisse im Interesse der Allgemeinheit. Daher sei es geboten, dass die Bundesregierung die rechtlichen Möglichkeiten nutze, welche die Europäische Mehrwertsteuer-Richtlinie den Mitgliedstaaten einräume.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 2.305 Mitzeichnungen sowie 51 Diskussionsbeiträge ein.

Zu dieser Eingabe liegen drei weitere Mehrfachpetitionen vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Grundlegend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Lieferungen von Lebensmitteln dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% unterliegen. Sonstige Leistungen sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen, auch wenn ein Teil dieser Leistungen in der Abgabe von Lebensmitteln besteht. Zu solchen sonstigen Dienstleistungen gehören etwa die Bereitstellung von Tischen und Stühlen sowie die Reinigung des Mobiliars und des benutzten Geschirrs bzw. Bestecks nach dem Verzehr.

Die Frage, wie solche sonstigen (Dienst-)Leistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Lebensmitteln umsatzsteuerrechtlich zu bewerten sind, war Gegenstand der Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wie auch des Bundesfinanzhofs (BFH). Nach dieser Rechtsprechung kommt es darauf an, ob neben der Abgabe von Lebensmitteln weitere sonstige Dienstleistungen – wie oben beschrieben – erbracht werden. Wenn sich diese Dienstleistungen von denjenigen unterscheiden, die notwendigerweise mit der Vermarktung von Speisen verbunden sind und bei der Lebensmittelabgabe qualitativ überwiegen, liegt nach der genannten Rechtsprechung eine Leistung vor, die dem allgemeinen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19% unterliegt. Diese Grundsätze gelten für alle Erscheinungsformen gastronomischer Umsätze.

Der Petitionsausschuss weist weiterhin darauf hin, dass – anders als vom Petenten dargestellt – daher auch die Bewirtung in Restaurants der Systemgastronomie nicht dem ermäßigten, sondern dem allgemeinen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19% unterliegt.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass von vielen Seiten eine Absenkung der umsatzsteuerlichen Belastung für die Mittagsversorgung von Kindern und Jugendlichen gefordert wird. Ziel dieser Forderung ist regelmäßig eine finanzielle Entlastung der zahlenden Eltern. Nach Überzeugung des Petitionsausschusses muss jedoch in die Betrachtung mit einfließen, dass die Umsatzsteuer nur ein Preisbestandteil von vielen ist. Eine Weitergabe der Steuerersparnis an die Eltern läge allein im Ermessen des Unternehmers. Gerade die Erfahrungen der jüngeren

Vergangenheit haben gezeigt, dass die Vorteile eines ermäßigten Steuersatzes von den Unternehmern jedoch selten vollständig und praktisch nie auf Dauer an den Verbraucher weitergegeben werden. Angesichts dessen kann nach Überzeugung des Ausschusses eine Senkung der Umsatzsteuer kein geeignetes Mittel zur Preisdämpfung darstellen.

Vor diesem Hintergrund weist der Ausschuss weiter darauf hin, dass das geltende Umsatzsteuerrecht andere umfassende Möglichkeiten vorsieht, um Kindern und Jugendlichen Essen zu einem attraktiven Preis anzubieten. So ermöglicht etwa § 4 Nr. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) die umsatzsteuerfreie Abgabe von Speisen und Getränken an Schülerinnen und Schüler in Schulen. Nach dieser Befreiungsvorschrift ist u. a. die Gewährung von Beköstigung durch Personen und Einrichtungen umsatzsteuerfrei, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen. Der Begriff der Aufnahme ist nicht an die Voraussetzung gebunden, dass die Jugendlichen Unterkunft während der Nachtzeit und volle Verpflegung erhalten. Unter die Befreiung fallen deshalb grundsätzlich auch Schulen oder Halbtags-Schülerheime. Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung kommt aber nur in Betracht, wenn der Schulträger selbst das Essen ausgibt.

In Kindergärten ermöglicht § 4 Nr. 25 UStG die umsatzsteuerfreie Beköstigung der Kinder. Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung kommt in Betracht, wenn der Träger der Einrichtung selbst das Essen ausgibt und die Einrichtung zum Betrieb der Kindertagesstätte eine im Sozialgesetzbuch VIII geforderte Erlaubnis besitzt.

In den Fällen der Anlieferung bzw. der Ausgabe der Schulspeisung durch Dritte sieht das nationale Umsatzsteuerrecht eine Steuerbefreiung nicht vor. Die Einführung einer solchen – im Ergebnis generellen – Steuerbefreiung wäre auch nicht mit dem verbindlichen Unionsrecht vereinbar. Die Anlieferung der Schulspeisung unterliegt aber gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. der Anlage 2 zum UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, sofern lediglich eine reine Lebensmittellieferung durch das beauftragte Unternehmen erfolgt.

Auch die Abgabe von Speisen in Schulen kann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, wenn sie durch eine gemeinnützige Körperschaft im Rahmen ihres Zweckbetriebes erfolgt. Die Grundversorgung von Schülern mit Speisen und Getränken an Schulen durch gemeinnützige sog. Mensa-

Vereine oder Schulfördervereine stellt einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 66 Abgabenordnung (AO) dar (Einrichtung der Wohlfahrtspflege – vgl. Anwendungserlass zur AO zu § 66 Nr. 5 AO).

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, weitergehend im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.